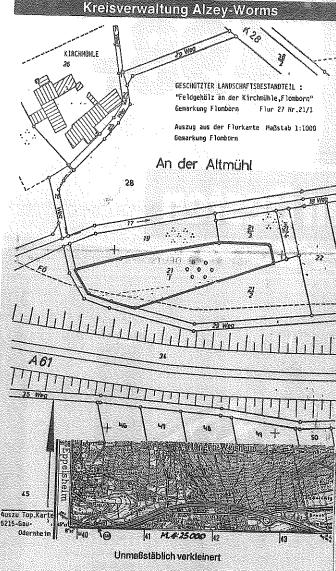
Amtliche Bekanntmachungen



Rechtsverordnung

über den Geschützten Landschaftsbestangtell "Feldgehölz an der Kirchmühle, Flomborn" Kreis Alzey-Worms vom 29. Februar 1988

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBI. S. 36), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBI. S. 66), BS 791-1 sowie durch des Erste Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBI. S. 70), wird verordnet:

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gehölzbestand wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung "Feldgehölz an der Kirchmühle, Flomborn".

- (1) Das Gebiet ist ca. 0,25 ha groß. Es umfaßt in der Gemarkung Flomborn das Flurstück Flur 27 Nr. 21.1.
- (2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft entlang der o. g. Grundstücks-
- (3) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Geschützter Landschaftsbestandteil" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Feldgehölzes zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

Im Geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Handlungen verboten:

- 1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
- 2. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
- das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
- die Errichtung oder Unterhaltung von Jagdeinrichtungen aller Art mit Ausnahme der Anlage oder Unterhaltung von landschaftsgerechten Wildfutterplätzen,
- das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
- die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise,
- das Entfernen, Abbrennen oder Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art, insbesondere das Beseitigen oder Bestandsschädigen einzelner Bäume oder Sträucher,
- das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.
- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen zur ordnungsgemäßen Bestandspflege an Bäumen und Sträuchern.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde

angeordneten und der genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erförschung, Pflege oder Entwicklung des Gehölzbestandes dienen,

§6

- (1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede im Schutzgebiet erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz-und Nutzungsverhältnisse.

Der Eigentümer hat auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

- (1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.
- (2) ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.
- (3) Die Genehmigung kanh unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

- Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder erweitert,
- § 4 Nr. 2 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
- feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgeblet auf § 4 Nr. 3 sonstige Weise verunreinigt,
- Jagdeinrichtungen aller Art errichtet oder unterhält mit Ausnahme § 4 Nr. 4 der Anlage oder Unterhaltung von landschaftsgerechten Wildfutterplätzen.
- 5 4 Nr. 5 Feuer unterhält,
- die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise verändert, wildwachsende Pflanzen aller Art, insbesondere einzelne Bäume 5 4 Nr. 6
- § 4 Nr. 7 oder Sträucher, entfernt, abbrennt oder beschädigt,
- § 4 Nr. 8 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- § 6 Abs. 1
 - und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Alzey, 29. Februar 1988

Kreisverwaltung Alzey-Worms Rein, Landrat